Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gelting – nördlich der Straße „Am Tanzfleckl““

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Pliening hat mit Beschluss am 08.10.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gelting – nördlich der Straße „Am Tanzfleckl““ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan farblich dargestellt.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gelting – nördlich der Straße „Am Tanzfleckl““ (ohne Maßstab)

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gelting – nördlich der Straße „Am Tanzfleckl““ und die Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Pliening, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening, Bauamt, Nordtrakt (EG, Zi.Nr. 14), zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen. Soweit in der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gelting – nördlich der Straße „Am Tanzfleckl““ auf andere gesetzliche Normen, z.B. DIN-Normen Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass diese ebenfalls von jedermann zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeinde Pliening, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening, Bauamt, Nordtrakt, eingesehen werden können.

Ebenso können die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter www.pliening.de unter der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Pliening, 19.11.2026

Gemeinde Pliening
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

BAYERN GEMEINDE PLIENING

Anton Hölzner
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Aushang am 26.11.2026

Abnahme am 07.01.2027